

Fotografien von SchülerInnen zu Unterrichtszwecken

Nichtwissen schützt nicht vor Strafe!

Wenn Lehrkräfte unerlaubte Fotografien von SchülerInnen machen, handelt es sich um ein Dienstvergehen, das disziplinar geahndet wird. So hat das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) in einem Disziplinarverfahren gegen einen Lehrer entschieden und die Disziplinarmaßnahme – eine Geldbuße – bestätigt.

Der beschuldigte Lehrer hatte im Chemieunterricht Fotos von seinen SchülerInnen gemacht, um sich deren Namen der SiebtklässlerInnen besser merken zu können. Die SchülerInnen wiesen ihn sowohl darauf hin, dass sie nicht fotografiert werden wollen, als auch darauf, dass das unerlaubte Fotografieren rechtswidrig sei. Trotzdem fotografierte er weiter.

Das OVG Münster bestätigte nun die Auffassung der Dienststelle, nach der es sich bei den unerlaubten Fotografien um ein Dienstvergehen handelt, weil sie gegen gesetzliche Bestimmungen – in diesem Fall gegen Persönlichkeitsrechte oder sogar das Strafrecht – verstoßen. Es sei zudem keine ausreichende Entschuldigung für dieses Dienstvergehen, wenn der Lehrer darauf verweist, dass ihm nicht bewusst gewesen sei, mit den Aufnahmen gegen gesetzliche Bestimmungen zu verstoßen. Nichtwissen schützt nicht vor Strafe! „Für die Einsicht, dass das Anfertigen und Speichern von Bildaufnahmen gegen den Willen der Betroffenen grundsätzlich der Rechtsordnung widerspricht, bedurfte er keiner besonderen Rechtskenntnisse“, so das OVG in dieser Entscheidung.

(OVG Münster: 3d A 1203/16.0)

Quelle: NDS NRW 11-2016 / Autorin: Ute Lorenz

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen

Beschluss v. 07.07.2016, Az.: 3d A 1203/16.O

Rechtsirrtum eines Beamten über das Bestehen und den Umfang oder den Inhalt dienstlicher Pflichten (hier: Fotografien und Filmaufnahmen von Schülern)

Rechtsgrundlagen: § 13 Abs. 1 LDG NRW • § 13 Abs. 2 S. 2 LDG NRW • § 55 Abs. 1 S. 1 LDG NRW • § 59 Abs. 3 S. 1 LDG NRW • § 64 Abs. 2 LDG NRW • § 17 S. 1, 2 StGB

Redaktioneller Leitsatz:

1. Ein vermeidbarer Verbotsirrtum ist nicht geeignet, einen Beamten vom Vorwurf eines Dienstvergehens zu entlasten.
2. Die Annahme, es sei einem Lehrer erlaubt, Schüler gegen ihren erklärten Willen und ohne Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten zu fotografieren und die Bilddateien auf einem privaten Datenträger zu speichern, liegt auch aus der Sicht eines juristischen Laien fern.

Tenor: Der Antrag wird abgelehnt. Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Quelle: https://www.jurion.de/urteile/ovg-nordrhein-westfalen/2016-07-07/3d-a-1203_16